

Wolfgang Veeseer
Lorenz-Vogel-Weg 15
Göggingen
72505 Krauchenwies

wolfgang.veeser@t-online.de
00 49 (0) 75 76 / 23 74

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9

70029 Stuttgart

Göggingen, 07.05.2021

**Nachhaltige Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg
Konzept, Entwurf der Landesregierung vom 24.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse habe ich den Entwurf zur Nachhaltigen Nutzung mineralischer Rohstoffe in Baden-Württemberg gelesen. Ich habe zu dem Entwurf Hinweise, Einwände und Verbesserungsvorschläge.

Vorweg:

Ich bin Bürger der Gemeinde Krauchenwies, Ortsteil Göggingen. Seit bereits ca. 60 Jahren ist Göggingen direkt und in starkem Maße vom Kiesabbau betroffen und belastet. Zudem führt die B 311 als West-Ost-Achse zwischen Ulm und Freiburg mit ca. 13.000 Fahrzeugen pro Tag und mit ihrem enormen Aufkommen an Schwerlastverkehr mitten durch unser Dorf. Im Norden der Gemarkung wird von einem auswärtigen Verein eine Motocross-Strecke betrieben. Im Westen direkt an der Gemarkungsgrenze liegt die Kreismülldeponie des LK Sigmaringen.

Bisher wurden in drei Abbaugebieten der Firmen Valet und Ott, Baresel und Nordmoräne, die alle im Abstand zwischen 300 m und 1,5 km zum Ortsrand liegen, etwa 143 ha für den Kiesabbau ausgebeutet. Inzwischen wurden weitere 94,8 ha (Waldgebiet) für künftigen Kiesabbau genehmigt, bzw. geplant (Vorranggebiete für Abbau und Sicherung).

In der Summe ergeben alleine diese Abbaugebiete eine Fläche von 237,8 ha. Dies entspricht einer Fläche von ca. 340 Fußballfeldern (bei Faktor 0,7)!

Zusätzlich wurden für das Gebiet 437-120/121 (Valet u. Ott / M. Baur) weitere 39,3 ha auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Feldflur (unser sog. Offenland) vom Landratsamt Sigmaringen zum Abbau genehmigt.

Die Fa. Baur baute bisher lediglich in Ettisweiler, nicht aber in Göggingen ab (für uns ist das daher ein Neuaufschluss), will jedoch mit Fa. Valet & Ott unser Offenland auskieseln. Der Genehmigung wurde von der Gemeinde Krauchenwies, vom Verein Lebenswertes Göggingen und Umgebung e.V., sowie von Privatpersonen widersprochen. Die Widersprüche des Vereins und der Privatpersonen wurde nicht zugelassen. Würde die Genehmigung rechtskräftig, ergäbe sich südlich von Göggingen eine Gesamtabbaufäche von 277,10 ha, oder

ca. 396 Fußballfeldern! Anders formuliert entsprechen 277,1 ha bei einer Gemarkungsfläche von 12.370 ha 22,4 %!

Ich gehöre weder einer politischen Partei an, noch bin ich Mitglied einer umweltpolitischen Bündnisses/Aktion oder ähnlichem. Mein Hinweis/Kommentare basieren lediglich auf Erfahrungswerten mit der Kiesindustrie und deren Interessenvertretern und dem gesunden Menschenverstand.

Zur Ihrem Inhalt und dessen Anmerkungen

Sie stellen fest, unter:

1.1

„Eine immer wichtiger werdende und nicht mehr wegzudenkende Rohstoffquelle sind daneben Sekundärrohstoffe. (...) Die Ressourceneffizienzstrategie des Landes trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl aus ökologischer als auch ökonomischer Sicht die intelligente Nutzung knapper Rohstoffe und Energieträger geboten ist. (...) die Baubranche als ein Schwerpunkt identifiziert, da Baurohstoffe die größten Massenströme ausmachen. Rohstoffe sind nicht unbegrenzt verfügbar.“

1.2

als Leitlinie: „Senkung des Primärrohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourceneffizienz bei Verwendung, Recycling und Substitution“.

Hinweis/Kommentar

Recyclingbaustoffe, R-Beton

Für die Herstellung von Beton kann bis zu einem Anteil von 45 % auf Recyclingmaterial zurückgegriffen werden. In 2018 fanden in Baden-Württemberg lediglich 139.000 Tonnen Recyclingmaterial dafür Verwendung. Dagegen wurde 38.000.000 Tonnen Primärrohstoff verwendet*, dies entspricht gerade einmal einem Anteil von 0,366 %.

Wenn bis zu 45 % Recyclingmaterial für R-Beton verwendet werden kann, könnte gegenüber dem Status Quo der Einsatz und somit der Abbau und der damit einhergehende Flächenfraß erheblich eingeschränkt werden.

Der Einsatz von Primärrohstoffen wird aber nur dann von der Wirtschaft umgesetzt werden, wenn das Recyclingmaterial günstiger als die Primärrohstoffe sind. Dies ist ganz offensichtlich nicht der Fall. D.h. die Wirtschaftsunternehmen müssten durch Abgaben auf Primärrohstoffe, somit einhergehend mit einer Verteuerung dieses Materials, dazu gedrängt werden, den Einsatz von Recyclingmaterial zu erhöhen. Solange der Einsatz von Primärrohstoffen günstiger als die Verwendung von Recyclingmaterial ist, wird dies nicht geschehen, werden die Abbauraten und somit der Rohstoffverbrauch nicht reduziert werden. Das Vorkommen von Primärrohstoffen ist aber endlich. Uns ist bewusst, dass der Regionalverband diese steuerungspolitischen Maßnahmen nicht direkt und selbst umsetzen kann. Der Regionalverband kann aber auf die Problematik der endlichen Rohstoffe und der geeigneten Flächen aufmerksam machen, die Politik dazu anhalten entsprechende steuerungspolitische Maßnahmen vorzunehmen.

*Quelle: Schreiben vom 17.12.2020 von Umweltminister Untersteller an Frau Bogner-Unden (MdL). Kopie kann auf Wunsch nachgereicht werden.

1.3

Sie geben an, dass in BW 8,4 Mio. Tonnen mineralische Rohstoffe pro Einwohner gefördert

werden, im Bundesvergleich beträgt die Zahl 7,3 Mio. Tonnen, was 87 %, oder 13 % weniger ausmacht.

Hinweis/Kommentar

Es stellt sich die Frage, woher die 13 % höhere Produktion resultiert? Wird in BW mehr gebaut (Infrastruktur, Gewerbe- und Wohnbau) oder hängt diese Mehrproduktion mit dem Export nach Österreich und der Schweiz zusammen?

1.5.1

„Der Einsatz von Rohstoffen ist auf das technisch mögliche unwirtschaftlich vertretbare Minimum zu begrenzen, der Einsatz von Sekundärrohstoffen hat Vorrang vor dem Einsatz von Primärrohstoffen.“

Sie stellen fest, dass etwa 10 % der Primärrohstoffe substituiert wird. „Eine weitere Steigerung der Substitution von Primärrohstoffen ist möglich und muss das Ziel sein“. Eine Substitution kann insbesondere auch durch Holz erfolgen. Ganz aktuell ist die Substitution durch Holz ebenfalls schwierig, weil deutsches Holz der höheren Gewinnen wegen nach China und den USA exportiert wird, in Deutschland Knappheit besteht.

Hinweis/Kommentar

Siehe dazu Hinweis zu Punkt 1.2

Zudem verweise ich auf die **Sustainable Finance-Taxonomie**.

Der europäische Green Deal sieht vor, dass Europa in 2050 ein klimaneutraler Kontinent ist. Die EU-Taxonomie ist Bestandteil des im März 2018 vorgestellten „Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“. Zu ihr wurde im Dez. 2019 eine politische Einigung zwischen EU Parlament und Rat erzielt. Ziel ist es, private Finanzströme in nachhaltige Verwendungen zu lenken. Es werden dabei Wirtschaftsaktivitäten nach ihrer Nachhaltigkeit klassifiziert. Die Umweltziele sind: 1. Klimaschutz, 2. Anpassung an Klimawandel, 3. nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, 4. Wandel zur Kreislaufwirtschaft, 5. Vermeidung von Verschmutzung und 6. Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

Als wichtiges Beispiel wird vom BMWi dabei insbesondere die Zementindustrie genannt, die bisher für die Produktion einer Tonne Zement 0,498 Tonnen CO₂ produziert. Auch Immobiliengutachter halten künftig die Taxonomikonformität von Gebäuden für deren Vermarktung als wichtig an. D.h. künftige Immobilien müssen nicht nur energetisch hochwertig sein, sondern deren Rohstoffe größtenteils der Kreislaufwirtschaft entsprechen.

Quellen:

BMW
BerlinHyp

Weitere Hinweise und Kommentare sind überflüssig.

Aktuell: Gem. Koalitionsvereinbarung der Landesregierung soll Baden-Württemberg bereits 2045 klimaneutral sein.

1.5.2

„Im Bereich der Rohstoffsicherung geht eine wesentliche Lenkungswirkung von der Bedarfsprognose aus, die der Regionalplanung zugrunde gelegt wird. Die Bedarfsprognose orientiert sich derzeit hauptsächlich an der in den vergangenen Jahren durchschnittlich geförderten Rohstoffmenge. Anhand dieser Parameter werden die im Rahmen der Regionalplanung notwendigen Flächen ermittelt.“

Hinweis/Kommentar

Angesichts der Verordnung zur Nachhaltigkeit und zum Materialkreislauf, aber auch insbesondere zu den neuesten Entwicklungen zum Thema Rohstoffrecycling, ist dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß, er entspricht den Vorstellungen der Kiesindustrie und deren Lobbyisten. Regionalpläne werden üblicherweise für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahre erstellt, Sicherungsgebiete sind für einen Zeitraum weit darüber hinaus vorgesehen. Benötigte Flächen aus Zahlen aus der Vergangenheit abzuleiten, führt zu deutlich höheren Flächen, bzw. Mengen, als diese in Zukunft noch notwendig sind. Wahrscheinlich soll der Export nach Österreich und in die Schweiz noch intensiviert werden.

2.3

„Weiter ist erforderlich, dass diese Recyclingbaustoffe und –materialien auch ökonomisch vorteilhaft sind. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Kosten inklusive Transport günstiger als der Bezug von Primärrohstoffen wie Kies, Steine und Sand sind“.

Hinweis/Kommentar

siehe dazu Punkt 3.4.3

3.4.3

„Abgaben auf Rohstoffgewinnung zur Steuerung des Rohstoffbedarfs stehen seit Jahren in der öffentlichen und politischen Diskussion. Mit solchen Abgaben ist die Erwartung verbunden, steuernd auf Rohstoffabbau und Rohstoffexporte zu günstigen Preisen einzuwirken, sowie Anreize zu mehr Bemühungen um Substitution und Recycling zu schaffen“. Als Beispiel nennen Sie Vorarlberg (Österreich).

Als Argument gegen eine solche geben Sie an, dass dies eine Preissteigerung im Wohnungsbau zur Folge hätte, was angesichts des angespannten Wohnungsmarkts nicht gewünscht ist.

Hinweis/Kommentar

Preistreiber im Bereich Wohnbau sind derzeit:

- Niedriger Kapitalmarktzins, d.h. Flucht in die Sachwerte (Betongold);
- Ausländische Investoren (oft große Gesellschaften), die im deutschen Immobilienmarkt investieren (und zudem nach „Pinselsanierungen“ den Mietern höhere Mieten abverlangen);
- Sukzessive Verschärfung der EnEV (Feststellung nicht Kritik!), was höhere Baukosten mit sich bringt;
- Aktuell auch die Entwicklung der Kosten für Bauholz.

Inzwischen gibt es Berechnungen, dass höhere Abgaben auf Primärrohstoffe ein EFH/ZFH gerade einmal um max. 2.000 € verteuert.

Beispiel: Gem. Baukostenindex (BKI) 2020 betragen die Kosten Gruppe 300 und 400 (die eigentlichen Herstellkosten ohne Baugrund, Planung und Außenanlage, ohne Einrichtung) für Ein- und Zweifamilienhäuser in Massivbauweise, unterkellert, im Durchschnitt 1.430 EUR, nicht unterkellert 1.510 EUR/qm Bruttogrundfläche (BGF). Für ein EFH/ZFH mit den Außenmaßen 8 x 10 Meter, somit 80 qm Grundfläche multipliziert mit 3 bzw. 2 (ohne Keller) Geschossen, ergeben sich somit ca. 240 bzw. 160 qm BGF. Das würden rechnerisch Herstellkosten von 343.000 EUR und 241.600 EUR ergeben. Bei Mehrkosten von ca. 2.000 EUR (ohne Keller wohl weniger) hieße das auf die Baukosten eine Verteuerng von ca. 0,58 und 0,8 %. Setzt man die Mehrkosten dann zu den Gesamtkosten eines EFH/ZFH, also einschließlich der oben nicht berücksichtigten Kosten ins Verhältnis, betragen die Mehrkosten schon fast Promillebeträge. Im Geschosswohnungsbau sind die Mehrkosten dann heruntergebrochen auf eine ETW noch geringer als 2.000 EUR.

Das Argument, der Einsatz von Sekundärrohstoffen würde den Wohnraum verteuern, somit die Schaffung neuen Wohnraumes verhindern, ist demnach ein vorgeschobenes Argument der Kies- und Betonindustrie, bzw. deren Lobbyisten. So lange der Einsatz von Primärrohstoff günstiger als der Einsatz von Sekundärrohstoff ist, wird der Primärrohstoff eingesetzt! Das ist ein einfaches Wirtschaftsgesetz.

2.4

In der „Verordnung Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011“ ist in Ziffer 7 der Grundanforderungen an Bauwerke im Anhang 1 ausgeführt, dass Bauwerke derart entworfen, errichtet und abgerissen werden müssen, dass das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile nach dem Abriss wiederverwendet oder diese recycelt werden können.

Hinweis/Kommentar

Siehe auch Kommentar im **ZDF planet e** Sendung am 28.03.2021 „*Der Trick mit dem Bauschutt. Wie Altbeton zur Rohstoffquelle wird.*“

Bei konsequentem Einsatz der Verordnung würde dies den Einsatz von Primärrohstoffen erheblich verringern.

2.5

„Durch Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen soll die ursprüngliche Geländeform aus der Zeit vor dem Rohstoffabbau wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktion hat insbesondere für den Boden- und Grundwasserschutz eine große Bedeutung.“

Hinweis/Kommentar

Dies steht im Widerspruch zu den Ansprüchen des Naturschutzes, der häufig Steilwände und offene Flächen bestehen lassen will.

2.5 weiter

„Das Ziel der Mantelverordnung ist, bundesweit einheitlich sicherzustellen, dass die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt, sowie der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und des Bodens vor schädlichen Veränderungen gewährleistet ist.“

Hinweis/Kommentar

Das hieße im Umkehrschluss ebenfalls, dass weniger Primärrohstoffe benötigt würden.

3

„Die Sicherung der Rohstoffversorgung auch für künftige Generationen ist eine wesentliche Aufgabe einer verantwortungsvollen vorausschauenden Rohstoffpolitik“.

Hinweis/Kommentar

Wie soll dies bei den derzeitigen vorhandenen Abbauraten sichergestellt werden? Verfolgt man Aussagen des ISTE und liest den GEO MÄHR Bericht vom 22.01.2019 lässt dies den Schluss zu, dass zumindest im Bereich Bodensee-Oberschwaben die Abbaumengen eher weiter gesteigert werden.

Siehe auch Punkt 3.4.2.1

3.3

„Aus dem Landesrohstoffbericht 2019 ergibt sich, dass die Ergiebigkeit je genutzter Lagerstättenfläche seit vielen Jahren deutlich rückläufig ist.“

„In der Landesstrategie Ressourceneffizienz heißt es: „Durch die Erschließung und Nutzung vor allem qualitativ hochwertiger Lagerstätten sollen Flächeninanspruchnahme und Energieverbrauch reduziert werden“.

„(...) sich Abbaustätten möglichst auf Standorte mit hoher Rohstoffmächtigkeit und geringem Abraumanteil beschränken sollen“.

Hinweis/Kommentar

Dies entspricht nicht der gängigen Praxis. In Göggingen wurde eine Abbaugenehmigung erteilt, obwohl keine hohe Mächtigkeit vorhanden ist. D.h. sobald die Kiesindustrie durch den Abbau von Primärrohstoffen einen Gewinn erzielen kann, wird ein Antrag auf Abbaugenehmigung gestellt. Abbaugenehmigungen werden erteilt. Von den zuständigen Ämtern wird auf die Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB verwiesen.

3.4

„Ausgangspunkt für diesen Ansatz zur Bedarfsprognose war und ist die Überlegung, dass Massenrohstoffe nicht über weite Strecken transportiert und in der Regel im näheren Umfeld des Gewinnungsorts veredelt und eingesetzt werden.“

Hinweis/Kommentar

In diesem Fall stellt sich die Frage: Wie definieren Sie „näheres Umfeld“ in km zur Abbaustätte? Siehe auch Hinweis/Kommentar bei Punkt 3.4.2.1

Eine Distanz von 90 km (einfache Fahrt, zurück als Leerfahrt) ist wohl in Oberschwaben wirtschaftlich immer noch lukrativ!

3.4.2.1

„Da Bedarfsprognosen ausgehend von der durchschnittlichen Gesamtfördermenge erstellt werden, werden auch Mengen, die exportiert werden, dem Bedarf an heimischen mineralischen Rohstoffen zugerechnet. Dies führt bei den betroffenen Anwohnern an manchen Orten zu Unmut, da dort die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Belastungen getragen werden müssen.“

„Eine Beschränkung der Förderung beispielsweise von Kies auf die regionale oder auch landesweite Eigenversorgung würde eine Absatzsteuerung darstellen, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des §1 Absatz1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie den EU-Binnenländern zu beschränken.“

Hinweis/Kommentar

Aber über Steuern und Abgaben den Export weniger attraktiver machen ist möglich! Außerdem gehören zu einem **fairen** Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie den EU-Binnenländern gleiche Richtlinien für Genehmigungen und gleiche Abbaubedingungen. Es stellt für viele Bürger und mich zudem einen Unterschied dar, ob wir hochtechnologische Produkte mit hoher Wertschöpfung (-skette) oder Rohstoffe exportieren. Die Rohstoffe sind, wie Sie selbst richtigerweise feststellen, endlich und stehen weiteren Generationen nicht mehr zur Verfügung.

3.4.2.1 weitere Punkte

„Zu Stoffströmen gibt es in Baden-Württemberg keinen gesicherten, vollständigen und zentral vorgehaltenen Datenpool“.

Die Mitwirkung der Rohstoffunternehmen ist allerdings unabdingbar, da die notwendigen Daten zu einem Großteil nur bei den Unternehmen vorliegen.

„Die Landesregierung hat sich daher dieses Themas angenommen und es in die Inter-nationale Bodenseekonferenz eingebracht. Die weiteren Schritte werden derzeit auf Landesebene geprüft. Eine Studie zu grenzüberschreitenden Stoffströmen könnte in einem ersten Schritt Aufschluss über bestimmte Determinanten geben, sofern sich die Unternehmen des grenzüberschreitenden Wirtschaftsraums Bodensee an ihr beteiligen und ihre Daten zur Verfügung stellen“.

Hinweis/Kommentar

Unsere Gemeinde gehört zum Regionalverband Bodensee/Oberschwaben. Gem. Landesregierung von Vorarlberg und dessen GEO MÄHR Bericht vom 22.01.2019 beträgt die Exportquote in 2018 ca. 11 %, in 2019 schon 22 % und wird für das Jahr 2028 auf 30 % prognostiziert.

Zitat aus dem Bericht: „Der Kiesabbau in Süddeutschland ist auf Grund der weitläufigen Abbaufelder und der damit günstigeren Produktion sowie dem Fehlen einer Naturschutzabgabe billiger als in Vorarlberg oder der Schweiz. Ins Mittlere Rheintal kann Kies aus Deutschland mit Transportdistanzen von ca. 90 km billiger bezogen werden als aus nahegelegenen Kiesabbaufeldern in Vorarlberg.“

Quelle/Link:

<https://altdorferwald.org/files/761/2019-01-22-vorarlberger-kiesstudie-2019-final.pdf>

Behauptung: Die Mitwirkung der Unternehmen zu einem Datenpool wird nicht vorhanden sein, weil diese an einer Transparenz nicht interessiert sind. Jede Tonne Rohstoff, der verkauft wird, geht mit dem LKW über die Waage, es gibt Fracht-, bei Export auch Zollpapiere, d.h. die Menge könnte sehr genau quantifiziert werden, könnte ...

Siehe auch Kommentar im **ZDF planet e** Sendung am 28.03.2021 „**Der Trick mit dem Bauschutt. Wie Altbeton zur Rohstoffquelle wird.**“

„Umweltfreundlich wäre es zwar, wenn mehr altes Rohstoffmaterial verwendet würde, anders sieht es aber die Rohstofflobby, die weiter mit Rohstoffen Geschäfte machen will. Bisher fehlt es an zwingenden politischen Weichenstellungen.“

3.4.3

„Abgaben auf Rohstoffgewinnung zur Steuerung des Rohstoffbedarfs stehen seit Jahren in der öffentlichen und politischen Diskussion. Mit solchen Abgaben ist die Erwartung verbunden, steuernd auf Rohstoffabbau und Rohstoffexporte zu günstigen Preisen einzuwirken, sowie Anreize zu mehr Bemühungen um Substitution und Recycling zu schaffen.“

„Als Beispiel wird oft Vorarlberg im Nachbarland Österreich aufgeführt, das eine Naturschutzabgabe für Kies-, Sand- und Schottergewinnende sowie Steinbruchbetreibende erhebt. Die Einnahmen aus dieser Abgabe fallen zu 65% dem Naturschutzfond und zu 35% der jeweilig betroffenen Gemeinde für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu.“

Hinweis/Kommentar

Österreich ist ein Mitgliedsland der EU, siehe Ihre Ausführungen unter 3.4.2.1. Offensichtlich schafft es Österreich doch, innerhalb der EU entsprechende rechtssichere Abgaben aufzuerlegen, ohne mit EU-Recht zu kollidieren!

Anm. Das war bei der PKW-Maut auch schon so. (hat die Bundes- nicht die Landesregierung BW zu vertreten).

3.4.3 weitere Punkte

„Gegenstimmen weisen auf die negativen Folgen und die Unwägbarkeiten solcher Abgaben hin, die auch in Baden-Württemberg zu einer –angesichts der weiterhin angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt problematischen -Verteuerung des Bauens führen würden. Ob Rohstoffexporte durch eine Verknappung des Rohstoffs auf dem Markt oder eine Preissteigerung tatsächlich eingedämmt beziehungsweise verhindert werden können, ist zudem fraglich. Der Güterverkehr mit dem Ausland ist grundsätzlich frei. Unternehmern bleibt es unbenommen, ihre Rohstoffe dorthin zu verkaufen, wo sie den besten Preis erzielen können. Eine Abgabe könnte zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der baden-württembergischen Unternehmen führen.“

Hinweis/Kommentar

Baukosten: Siehe auch Punkt 3.4.3: lediglich ca. 2.000 EUR pro EFH/ZFH mehr.

Export: Siehe Punkt 3.4.2.1

4.1.3

Bei Vorhaben zum Rohstoffabbau sind auch die artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für das Tötungs- und Störungsverbot sowie für das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach europäischem Recht geschützten Arten (§44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) (vgl. 4.1.3)

Hinweis/Kommentar

Das ist leider auch nur ein „frommer Wunsch“ und trifft offensichtlich nicht für alle Eingriffe zu, siehe Feldlerche in Göggingen. In Göggingen wurden mehrere Brutpaare der Feldlerche kartiert. Diese sind für das geschulte Ohr auch ganz einfach zu hören. Die Feldlerche steht hier in der Roten Liste in Kategorie 3 („gefährdet“). Eine naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung wurde dennoch erteilt.

4.1.8

„Der Leitfaden für Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt unter anderem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden des Landes, die für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zuständig sind, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren dar. Ziel des Leitfadens ist es, dazu beizutragen, dass die Verfahren in möglichst kurzer Zeit effizient und rechtssicher abgeschlossen werden können.“

Hinweis/Kommentar

„Zwischen den Zeilen“ ist zu lesen, dass eben keine Beteiligung der Bevölkerung erfolgen soll. Fazit: Grünerer Anstrich, Bürgerbeteiligung als Scheinbeteiligung, aber doch neue Abbaugelände und Sicherungsgelände genehmigen wie bisher!

4.3

„Nach der Naturschutzstrategie kommt den Abbaustätten eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zu. Speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen können sie wichtige Trittsteine und Ausbreitungseinseln für bestimmte Tier- und Pflanzenarten darstellen. In der Naturschutzstrategie wurden deshalb unter anderem folgende Ziele formuliert: Abbaustätten sollen in den Biotopverbund einbezogen werden. In jeder Abbaustätte sollen die während des Abbaus wie auch danach bestehenden Möglichkeiten zu Schutz und Förderung der Biodiversität genutzt und optimiert werden. Zeitweise nicht benötigte Areale in Abbaustätten sollen vorübergehend der Natur überlassen werden („Wanderbiotope“). In jeder Abbaustätte sollen Flächen der Sukzession überlassen

werden. Rohstoffabbaustätten sollen nach Abbauende zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht in jedem Fall vollständig verfüllt werden müssen. So sollen die aus Naturschutzsicht in der Regel besonders wertvollen Pionierstandorte möglichst erhalten und Ziele des Artenschutzes und eines dynamischen Naturschutzes stärker als bisher berücksichtigt werden. Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes sollen jedoch grundwasserschützende Deckschichten und entsprechende Bodenfunktionen in der Regel zumindest durch Teilverfüllung wiederhergestellt werden.“ (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg, Seite 51ff).“

Hinweis/Kommentar

Dieser Punkt steht im Widerspruch zu einer schnellen Verfüllung zur Herstellung der Deckschichten zum Schutz des Grundwasserkörpers.

4.3.1.1

„„Natur auf Zeit“ bezeichnet in der Regel eine temporäre Entwicklung von Natur auf ungenutzten Flächen, wie etwa auf Industrieflächen- und -brachen, baulichen Reserveflächen oder Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes. So soll sich auf einer Fläche während der Rohstoffgewinnung Natur entwickeln können. Diese Flächen sind wiederkehrenden Veränderungen ausgesetzt können anschließend neu entstehen oder an anderen Stellen weiterbestehen und/oder neu entstehen. Anschließend kann eine anderweitige Nutzung für Eigentümer oder Nutzer möglich sein.“

Hinweis/Kommentar

Dieser Punkt steht im Widerspruch zur Aussage, dass während des Abbaus nur geringe Flächen offen liegen und so schnell als möglich wieder verfüllt und rekultiviert werden soll.

4.4.1

„Im Regelfall sehen Abbaugenehmigungen eine Pflicht zur vollständigen Rekultivierung vor. Über die Art der Wiedernutzbarmachung von Flächen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung wird in der Genehmigung entschieden. Die Nachnutzung der Abbaustätten (nach Abschluss von Abbau und Rekultivierung oder Renaturierung) ist dabei nicht verbindlich geregelt. Die Rekultivierungsart gibt jedoch in der Regel Hinweise auf die mögliche Nachnutzung. Unabhängig davon, ob der Abbaubereich teilweise oder vollständig verfüllt werden soll, können die Flächen nach dem Rohstoffabbau zahlreichen verschiedenen Nutzungen zugeführt werden, wie beispielsweise:

- Zurückführung zur ursprünglichen Nutzung wie zum Beispiel Landwirtschaft und Forstwirtschaft (Rekultivierung)
- natürliche Sukzession (Renaturierung), Biotop
- weitere gewerbliche Nutzung der Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen
- anderweitige Bebauung, zum Beispiel als Wohngebiet, Gewerbegebiet, Windenergie- oder Photovoltaikanlage
- Landschafts- oder Erholungssee, Badesee, Bootsport

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Rekultivierung werden beispielsweise im Landeswaldgesetz (LWaldG) oder bei der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung vorgegeben, die unter Umständen mit der Durchführung naturschutzoptimierter Gestaltungen konkurrieren können. Die Festlegungen zur Nachnutzung sollten im Hinblick auf die teilweise sehr langen Betriebsphasen von Rohstoffgewinnungsstellen dynamisch angelegt werden, damit Zulassungsverfahren dadurch nicht länger dauern und flexibel auf die Entwicklung reagiert werden kann.“

Festlegungen zur Nachnutzung die, dynamisch an- und ausgelegt werden, d.h. Abbaugenehmigungen mit den Worten „soll“, „sollte“, „ist anzustreben“, „ist wünschenswert“ usw. ist genau das, was die abbauenden Betriebe sich wünschen, um anschließend so wenig als möglich für die Rekultivierung, Renaturierung aufwenden zu müssen. Zudem ist es laut Geologen und Förstern so, dass selbst rekultivierte Flächen ca. 200 bis 300 Jahre benötigen, bis sich die Böden wieder von dem Eingriff erholt haben, bzw. deren Bodenfunktionen wie vor dem Abbau wieder hergestellt sein sollen. Oft ist in rekultivierten Flächen auch das Vorkommen von Neophyten zu beobachten, was biologisch nicht gewünscht ist, bzw. deren Ausbreitung explizit verhindert werden soll.“

M30,

„Die Festlegungen zur Nachnutzung von Gewinnungsstätten sind Einzelfallentscheidungen. Trotz der teilweise sehr langen Betriebsphasen von Rohstoffgewinnungsstellen wird den Zulassungsbehörden empfohlen, Festlegungen zur Nachnutzung bei der Zulassung des Rohstoffabbaus zu berücksichtigen beziehungsweise zu treffen.“

Hinweis/Kommentar

Dies steht im Widerspruch zu oben.

4.4.2

„Neben den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Aspekten müssen Folgeschäden für Wasserversorger, Landwirte und Bürger ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für spätere Zeitpunkte, wenn der Kiesabbau lange abgeschlossen ist und die entsprechende Firma eventuell nicht mehr existiert.“

Hinweis/Kommentar

Wie?

Die „öffentliche Hand“ verlangt von Handwerkern für Aufträge eine Gewährleistungsbürgschaft von 5 % aus dem Brutto-Rechnungsbetrag. Bei den abbauenden Unternehmen wird als Hinterlegung zur Gewährleistung der Rekultivierung dagegen ein Betrag als Hinterlegung (meist durch Bankbürgschaft erbracht) verlangt, der die Kosten der Rekultivierung nicht einmal im Promillebereich abdeckt. Dies müsste dringend der Größenordnung der eigenen Forderungen der Behörden gegenüber Dritten angepasst werden.

5

„Während Interessengegensätze früher hauptsächlich zwischen Naturschutzverbänden und den Gewinnungsbetrieben bestanden, lässt sich heute eine Verlagerung der Gegensätze in Richtung einer generell schwindenden Akzeptanz für die heimische Rohstoffgewinnung beobachten. Dies hängt vielfach mit dem damit verbundenen LKW-Verkehr, den einhergehenden Umweltbeeinträchtigungen und lang andauernden oder dauerhaften Veränderungen im Landschaftsbild zusammen. Sorge vor Wertverlust von Grundstücken, vor Beeinträchtigungen der Gesundheit, vor Veränderungen im Landschaftsbild aufgrund von historischen Vorbelastungen führen zu einer kritischen Haltung gegenüber der Rohstoffgewinnung bis zu ihrer vollständigen Ablehnung. Das Nimby-Phänomen, das heißt die Haltung, dass Veränderungen zwar grundsätzlich zu begrüßen seien, aber nicht im unmittelbaren Umfeld der Betroffenen stattzufinden haben („Not In My BackYard“), bringt neben fachlichen Argumenten zusätzlich emotionale Aspekte ins Verfahren. „

Hinweis/Kommentar

„Not in my Backyard“ oder auf Deutsch „St. Florians-Prinzip“ trifft für Göggingen und -soweit ich beobachten kann- auch für die umliegenden Gemeinden sicherlich nicht zu. Wir in

Göggingen haben gegen neuerliche Gebiete (Gesamtdimension siehe oben) in der Dimension von 94,8 ha nichts einzuwenden, wollen den Abbau von 39,4 ha im Offenland in der Nähe der Wohnbebauung aber verhindern.

Zudem ist es leider Tatsache, dass der Ort selbst nicht vom Kiesabbau partizipiert, nur die damit verbundenen Belastungen trägt.

Arbeitsplätze

Das Argument „Arbeitsplätze vor Ort“ wird durch die Kiesindustrie und deren Lobbyisten geschönt und entspricht dem üblichen Reflex der Industrie, mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen zu drohen. Im Tief- und Hochbau sind tatsächlich viele Arbeitsplätze vorhanden. Beim Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ist dies aber nicht der Fall. In Kiesgruben arbeiten nur wenige Menschen, es kommen dafür große und schwere Geräte zum Einsatz. Die Verwaltung der kiesabbauenden Unternehmen mit den lukrativen Arbeitsplätzen befindet sich nicht vor Ort.

Gewerbesteuer

Im Zusammenhang mit den Arbeitsplätzen ist es zudem angebracht, die Gewerbesteuer zu thematisieren. In den Gruben arbeiten nur wenige Menschen, die Verwaltung sitzt meist weit weg, auf jeden Fall nicht in der Gemeinde. Da Gewerbesteuer aus dem Gewinn und nach der üblichen Rechnungsarithmetik nach der Lohnsumme auf die Gemeinden mit Sitzen des Betriebes verteilt wird, verbleibt in den Gemeinden, in denen der Kiesabbau und somit die daraus resultierende Belastung stattfindet, verhältnismäßig nur „Brosamen“ aus der Gewerbesteuer.

Würden die Ortschaften/Gemeinden, in der der Abbau stattfindet, monetäre Vorteile haben, die für die Entwicklung der Dörfer/Gemeinden eingesetzt werden könnten, wäre die Akzeptanz in der Bevölkerung sicherlich größer. Diese monetären Vorteile könnten aus einer Abgabe pro Tonne abgebautem Rohstoff berechnet werden.

5.1

„Mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Vorhabenträger die Möglichkeit, über ihre Vorhaben von übergeordneter Bedeutung schon frühzeitig und vor Beginn des eigentlichen Verfahrens die Öffentlichkeit zu informieren und in die Planung mit einzubeziehen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann freiwillig oder verpflichtend sein. Verpflichtend ist sie bei Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren und/oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (siehe § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVWG)).“

Hinweis/Kommentar

Bei den vier bei uns im Ort abbauenden Unternehmen hat z.B. die Fa. Baur die Bevölkerung vor der Antragstellung für das Gebiet in keinsten Weise informiert.

5.1. weiter

„Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange und mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen (...) „

Hinweis/Kommentar

Auch dies wurde z.B. in Göggingen nicht berücksichtigt. Der raumordnerischen Beurteilung des

RP Tübingen ist zwar zu entnehmen, dass Göggingen nur Entwicklungsmöglichkeiten nach Süden hat (in Richtung der Kiesgruben). Dies wurde aber nicht berücksichtigt.

5.2

„Die WIN!-Charta des Landes Baden-Württemberg ist bislang bundesweit das einzige Nachhaltigkeitsmanagementsystem speziell für kleine und mittlere Unternehmen. Mit der Unterzeichnung der WIN!-Charta dokumentieren Unternehmen im Land ihr Engagement für nachhaltiges Wirtschaften und geben ein klares Bekenntnis zu ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung ab.“

Hinweis/Kommentar

Nach den bisher mit den kiesabbauenden Firmen gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass dieser Industriezweig und deren Lobbyisten kein Interesse an einem Beitritt von WIN!-Charta haben. Wenn doch, dann um sich einen ökologischeren Anstrich und ein besseres Image zu verpassen, nicht aber um das Geschäftsmodell nachhaltiger zu gestalten.

7.4 Verzeichnis der Arbeitskreismitglieder

Hinweis/Kommentar:

Es ist feststellbar, dass in Ihrem Arbeitskreis viele Vertreter der abbauenden Betriebe und deren Verbände (Lobbyisten) sitzen. Dazu drei Vertreter des Naturschutzes, die teilweise inzwischen stark mit der Rohstoffindustrie zusammenarbeiten, weil so Sukzessionsflächen geschaffen werden. Vertreter oder gar Bürger aus belasteten Kommunen sind im Arbeitskreis nicht vertreten!

Fazit:

Ihr Entwurf ist durchzogen von lobenswerten Ansätzen. Diese konsequent umzusetzen, sieht der Entwurf aber leider nicht vor, so ist ständig von unverbindlichen Formulierungen wie „sollte“, „ist anzustreben“, „wünschenswert“, usw. die Rede. Wer zukünftige Abbaumengen und -Flächen mit Vergangenheitszahlen bemisst, dabei neueste Verordnungen und technische Entwicklungen außer Acht lässt, handelt alles andere als nachhaltig und trägt auch nicht zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei.

Eine nachhaltige Umsetzung der derzeit schon möglichen Veränderungen bedarf klarer Vorgaben. Diese sind aber nicht vorhanden, warum auch, liegen sie doch nicht im Interesse der abbauenden Betriebe, die bei der Erstellung Ihres Entwurfes maßgeblich beteiligt waren. Die viel zitierte Bürgerbeteiligung ist nicht gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Veese